

Sozietät im Bereich der Steuerberatung im Sinne des StBerG liegt. Nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft iSd § 50 I StBerG, die der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer bedarf.

[16] Soweit § 50 III 1 StBerG dabei auf den „Unternehmensgegenstand“ abstellt, kommt es zur Vermeidung von Umgehungen maßgeblich auf den tatsächlichen Unternehmensgegenstand an. Dieser ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln und bestimmt sich im Ausgangspunkt nach dem Gesellschaftsvertrag sowie ergänzend nach weiteren relevanten Kriterien, vor allem dem Verhältnis der steuerberatenden Gesellschafter zu den Gesellschaftern aus den nichtsteuerberatenden Bereichen sowie den in den jeweiligen Bereichen generierten Umsätzen.

[17] Diese Schwerpunkttheorie findet im Übrigen durchaus in der Gesetzesbegründung einen Widerhall. In der Begründung zu § 59 d BRAO, die auf § 51 StBerG übertragbar ist, heißt es:

„Die Aufnahme einer Vielzahl von berufsfremden Mitgliedern wäre mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren. Zudem wäre fraglich, ob die Rechtsanwaltskammern die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen können. Zum anderen ist eine Kammermitgliedschaft nicht erforderlich, um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen.“⁷

[18] Der Gesetzgeber hat mithin erkannt, dass es keiner Kammermitgliedschaft bedarf, um die Einhaltung der Berufspflichten der „herrschenden“ Berufsgruppe innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten.

V. Fazit

[19] Im Ergebnis sprechen die überwiegenden Gründe dafür, dass nur solche Berufsausübungsgesellschaften nach § 50 I und III iVm § 53 I StBerG anerkennungspflichtig sind, die vor allem mit Blick auf den Gesellschaftsvertrag, das Verhältnis zwischen steuerberatenden Gesellschaftern und Gesellschaftern aus nichtsteuerberatenden Berufen sowie das wirtschaftliche Gewicht der einzelnen Bereiche ihren Leistungsschwerpunkt im Bereich der Steuerberatung haben. Alle anderen bereits nach der BRAO oder einem anderen Gesetz zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen hingegen keiner Pflicht zur zusätzlichen Anerkennung nach dem StBerG. Da das StBerG die betroffene Frage jedoch nicht eindeutig beantwortet, wäre eine gesetzgeberische Klarstellung zu wünschen. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und eine – sich aktuell abzeichnende – unterschiedliche Behandlung des Themas durch die Steuerberaterkammern vermeiden.■

7 BT-Drs. 19/27670, 181.

ZUR RECHTSPRECHUNG

Prof. Dr. Ernst Führich*

Allgemeines Lebensrisiko keine Ausnahme bei Reisepreisminderung

I. Einleitung

[1] Der EuGH hat mit seiner ersten Entscheidung¹ zur Durchführung von Pauschalreisen während der Corona-Pandemie die deutschen Reiseveranstalter aufgerüttelt.² Die Presse³ sprach von einem „Hammerurteil“, erste Kommentare von einem „Paukenschlag“⁴ und einem „Unglückstag“ für Reiseveranstalter.⁵ Die Entscheidung des EuGH vom 12.1. 2023 nach Vorlage durch das LG München I⁶ stellt mit Bindungswirkung für alle EU-Mitgliedstaaten fest, dass Kunden eines Reiseveranstalters auch dann eine verschuldensunabhängige Minderung des Reisepreises verlangen können, wenn gebuchte Pauschalreiseleistungen durch behördliche Einschränkungen nicht oder eingeschränkt erbracht werden können. Für die Vertragswidrigkeit spielt es auch keine Rolle, ob ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand einer Pandemie vorliegt oder sich das „allgemeine Lebensrisiko“ des Reisenden auf der Reise verwirklicht. Der Spruch aus Luxemburg ist für das deutsche Pauschalreiserecht eine notwendige Klarstellung und europarechtlich eine Antwort auf die Frage, inwieweit öffentlich-rechtliche Schutzvor-

schriften auf einen privatrechtlichen Vertrag einwirken können.

II. Reisemangel als Vertragswidrigkeit

1. Vollharmonisierung

[2] Die frühere Pauschalreise-RL 1990⁷ (PRL I) überließ die Details der Gewährleistungshaftung des Reiseveranstal-

* Der Autor ist Richter a. D. und Prof. em. der Rechtswissenschaften an der Hochschule Kempten (Allgäu) – Besprechung von EuGH Urt. v. 12.1.2023 – C-396/21, ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 (KT ua/FTI Touristik GmbH).

1 EuGH ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 – KT ua/FTI.

2 Zum Rücktritt vor Reisebeginn wegen Corona vgl. Führich NJW 2022, 1641; Führich NJW 2020, 2137; Führich MDR 2021, 1377; Achilles-Pujol MDR 2022, 1377; Staudinger/Busse NJW 2022, 2807; Staudinger/Busse NJW 2022, 909; Tönnies MDR 2023, 1.

3 BZ Berlin 12.1.2023: Geld zurück, wenn Corona den Urlaub verdrießt.

4 Bergmann ReiseRFD 2023, 2 Rn. 8.

5 Staudinger jurisPR-TWR 1/2023 Anm. 1.

6 LG München I RRs 2021, 171 = BeckRS 2021, 22112.

ters den Mitgliedstaaten, da nur Deutschland, Österreich und Dänemark eine verschuldensunabhängige Gewährleistung kannten.⁸ Mit der Neufassung durch die mit wenigen Ausnahmen vollharmonisierende Pauschalreise-RL 2015⁹ (PRL II) wurde das bis dahin autonome deutsche Gewährleistungsrecht der §§ 651c ff. BGB auf europäisiert. Es folgt in vielen Bereichen dem früheren deutschen Reisevertragsrecht und begründet nun binnenmarktwert eine umfassende verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Reiseveranstalters für die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen mit enumerativen Ausnahmen.¹⁰ Die Vollharmonisierung erfordert daher, jede Vorschrift der Mängelrechte in §§ 651i bis p BGB und damit auch den Begriff des Reisemangels richtlinienkonform auszulegen. Bei Zweifeln kann ein nationales Gericht wie hier das LG München I eine bindende Vorabentscheidung des EuGH gem. Art. 267 AEUV für eine einheitliche richtlinienkonforme Auslegung einholen.

2. Mängelbegriff bei Pauschalreise

[3] In Art. 3 Nr. 13 PRL II wird lediglich der Begriff „Vertragswidrigkeit“ als verbindliche Vorgabe definiert mit der „Nichterbringung“ oder „mangelhaften Erbringung“ der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen. Damit konnte das deutsche Reiserecht unter Aufgabe der bisherigen Differenzierung in Reisefehler und Fehlen zugesicherter Eigenschaften den bisher verwendeten Begriff des „weiten Reisemangels“ verwenden und diesen mit einem einheitlichen Mängelbegriff in § 651i II 2 BGB definieren, der primär auf die ver einbarte Beschaffenheit der Reise abstellt. Wenn konkrete Angaben fehlen, ist der vertraglich vorausgesetzte Nutzen der Reise zu ermitteln. Fehlen auch diese, ist auf die objektiven Kriterien des gewöhnlichen Nutzens und der üblichen Beschaffenheit zurückzugreifen. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter „Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung“ erbringt (§ 651i II 3 BGB). In § 651i III BGB erfolgt nur eine bloße „Rechtsgrundverweisung“ welche klarstellt, dass die enumerativ und vertraglich nicht einschränkbaren (§ 651y BGB) Rechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Kündigung, Minderung des Reisepreises und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz im Einzelfall nur dann eingreifen, wenn deren dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.¹¹ Der Reiseveranstalter übernimmt damit grundsätzlich verschuldensunabhängig die vertragliche „Gewähr, für seine versprochenen Reiseleistungen“ einzustehen, wobei es keine Rolle spielt, ob die versprochenen Umstände „innerhalb oder außerhalb der Einflusssphäre des Reiseveranstalters“ liegen. Für einen Reisemangel kommt es weder auf sein Verschulden noch auf seine beherrschbare Sphäre an, da weder die Richtlinie bei der Definition der Vertragswidrigkeit noch die Umsetzungsnorm in § 651i II BGB insoweit eine Einschränkung kennt.

III. Entscheidung des EuGH

1. Sachverhalt und Tenor

[4] In der Vorlage fragte das LG München I den EuGH, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit iSv Art. 14 I PRL II auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden. Während des Aufenthalts auf Gran Canaria verhängten die spanischen Behörden eine Ausgangssperre, die beiden Reisenden durften ihre Zimmer nur zur Nahrungsaufnahme verlassen und die Pools und das Animationsprogramm nicht nutzen. Das vorlegende Gericht nahm dabei auf die reiserechtliche Literatur¹² und die Entscheidung des BGH¹³ Bezug, dass die reise-

vertragliche Gewährleistung begrenzt werden könne, wenn Umstände allein in der persönlichen Sphäre des Reisenden lägen oder in denen sich Risiken verwirklichten, die der Reisende im täglichen Leben ebenfalls zu tragen habe und nicht vom Schutzbereich der Reisemängelhaftung umfasst sei.

[5] Für die gegenwärtige Pauschalreise-RL – und nur diese Rechtslage konnte Grundlage der Entscheidung sein – legte der EuGH Art. 14 I PRL II dahin aus, dass ein Reisender auch dann einen Anspruch auf Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Vertragswidrigkeit der in seiner Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie anhand der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde.

2. Einzige Ausnahme bei Minderung

[6] Damit hat der EuGH die bisherige deutsche Rechtsprechung des BGH und vieler Instanzgerichte zur Einschränkung der Einstandspflicht des Reiseveranstalters durch ein allgemeines Lebensrisiko¹⁴ für den Anspruch auf Preisminderung nicht bestätigt. Im Ergebnis muss der Entscheidung zugestimmt werden, da sie den Anspruch auf Reisepreisminderung so bestätigt, wie ihn der europäische Gesetzgeber mit seiner Vollharmonisierung vorgesehen hat. Art. 14 I PRL II sieht für den Minderungsanspruch nur eine „einzige Ausnahme vor, wenn die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen“ ist. Daher ist es nach Auffassung des EuGH nicht richtlinienkonform, als weitere ungeschriebene Ausnahmen ein „allgemeines Lebensrisiko“ oder „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ bei der Preisminderung zuzulassen. Die Haftung bei der Minderung ist verschuldensunabhängig gestaltet und der einzige Ausnahmetatbestand ist abschließend zwingend geregelt (§ 651y BGB). Ausdrücklich betont der EuGH, dass die Haftungsregelung der Richtlinie die vertragliche Haftung grundsätzlich auf den Reiseveranstalter konzentriert und Art. 1 der Richtlinie damit ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen will.

7

RL 90/314/EWG v. 13.6.1990, ABl. 1990 L 158, 59.

8 Führich Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 3 Rn. 35.

9 Art. 4 RL (EU) 2015/2302 v. 25.11.2015, ABl. 2015 L 326, 1.

10 Begründung BT-Drs. 18/10822, 77; MüKoBGB/Tonner, 9. Aufl. 2023, BGB § 651i Rn. 1.

11 Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger, 8. Aufl. 2019, § 17 Rn. 14.

12 Vgl. Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 13; MüKoBGB/Tonner BGB § 651i Rn. 15 ff. krit.; Tonner/Bergmann/Blankenburg/Bergmann ReiseR § 1 Rn. 392 ff.; Grüneberg/Retzlaff BGB, 82. Aufl. 2023, BGB § 651i Rn. 10; BeckOGK/Sorge, 1.11.2022, BGB § 651i Rn. 163–165; BeckOK BGB/Geib, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 651m Rn. 19; Schmidt COVID-19/Staudinger/Achilles-Pujol, 3. Aufl. 2021, § 7 Rn. 51.

13 BGH NJW 2017, 958.

14 StRspr vgl. BGHZ 130, 128 = NJW 1995, 2629; BGH NJW 2017, 958.

3. Zwei Schritte bei der Auslegung

[7] Der EuGH geht bei seiner Auslegung in zwei Schritten vor. Primär stellt er für die Frage der Vertragswidrigkeit und der Preisminderung nur auf den „Umfang der im Pauschalreisevertrag inbegriffenen Reiseleistungen“ ab. Nur deren Nichtebringung oder mangelhafte Erbringung begründen die Vertragswidrigkeit iSv Art. 3 Nr. 13 PRL II. Der Reiseveranstalter ist daher nicht verpflichtet, Leistungen auszugleichen, zu deren Erbringung er sich nicht verpflichtet hat. Bei der Minderung geht es nur um die Frage eines angemessenen synallagmatischen Ausgleichs für den gezahlten Reisepreis, wenn die Reiseleistungen nicht oder mangelhaft erbracht werden. Der Inhalt des Pauschalreisevertrags bestimmt die „Sollbeschaffenheit“ der Reise und begrenzt somit auch die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Minderung bei einer Abweichung in ihrer „Istbeschaffenheit“.¹⁵ Die Feststellung der Vertragswidrigkeit erfordert dabei nur einen objektiven Vergleich zwischen den in der Pauschalreise des betreffenden Reisenden zusammengefassten Leistungen und den ihm tatsächlich erbrachten Leistungen, so dass die Ursache dieser Vertragswidrigkeit, insbesondere ihre Zurechenbarkeit zum Reiseveranstalter, insoweit unerheblich ist.¹⁶

[8] Im zweiten Schritt weist der EuGH darauf hin, dass Art. 14 I PRL II nur eine einzige Einschränkung bei dem Anspruch auf Preisminderung zulässt, wenn der Reiseveranstalter belegt, dass die „Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen“ ist. Der klare Wortlaut und die notwendige enge Auslegung dieser den Reisenden als Verbraucher zu schützenden Ausnahme lässt es nicht zu, andere, vom Reiseveranstalter nicht beherrschbare Sachverhalte wie etwa unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände als Einschränkung des Anspruchs auf Preisminderung zu berücksichtigen.

[9] Nur der weitergehende Schadensersatzanspruch, nicht aber der Anspruch auf Preisminderung, kennt eine Entlastung durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände in Art. 14 III c PRL II iVm § 651n I Nr. 3 BGB. Diese grammatischen Auslegung von Art. 14 I der Richtlinie wird bestätigt durch das Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hatte zu Art. 12 PRL II af noch vorgesehen, dass bei der Minderung wie beim Schadensersatz bei Eigenverschulden, Verschulden eines Dritten und bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen kein Anspruch bestehe.¹⁷ In der vorliegenden Rechtssache ging der EuGH mit der Generalanwältin Medina davon aus, dass die im März 2020 als Reaktion auf die Pandemie angeordneten öffentlich-rechtlichen Einschränkungen zur Eindämmung des Infektionsrisikos als unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände anzusehen sind.¹⁸ Behördliche Anordnungen rechnet der EuGH nicht dem Reisenden zu, sondern dem Risikobereich des Reiseveranstalters, auch wenn die behördlichen Anordnungen Reaktionen auf „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ iSv Art. 3 Nr. 12 PRL II wie die Corona-Pandemie sind. Diese Einschränkungen stellten eine Situation außerhalb der Kontrolle des Reiseveranstalters dar, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Dogmatisch wäre es daher unzulässig, über die Ausnahme der Zurechenbarkeit zum Reisenden, diese Ausnahme des verschuldensabhängigen Schadensersatzes in den verschuldensunabhängigen Minderungsanspruch hineinzuinterpretieren und letztlich dem Reisenden und nicht dem Veranstalter zuzurechnen.¹⁹

4. Haftungsbegrenzung durch das allgemeine Lebensrisiko

[10] Im deutschen Pauschalreiserecht hat die bisher herrschende Meinung²⁰ seit der Umsetzung der nur einen Mindeststandard setzenden PRL I die Einstandspflicht für Reisemängel durch die Lehre des „allgemeinen Lebensrisikos“ eingegrenzt.²¹ Ein Reisemangel und daher die bisher schon verschuldensunabhängige Preisminderung und der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch wurden im Rahmen einer Risikoabgrenzung für solche Reisebeeinträchtigungen abgelehnt, welche allein der persönlichen Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen sind oder in denen sich Risiken verwirklichen, die der Reisende im täglichen Leben ebenfalls zu tragen hat. So lehnte die deutsche herrschende Meinung in der Rechtsprechung²² und Literatur²³ auch nach der Umsetzung der PRL II einen Reisemangel ab, wenn zum Beispiel der Reisende Opfer von Kriminalität im Reisebus war,²⁴ überfallen wurde,²⁵ im Hotel bestohlen wurde²⁶ oder sich durch Unachtsamkeit bei Stürzen auf nassen Fliesen in Hotelanlagen verletzte.²⁷ Hierbei wurde differenziert zwischen den „Leistungsbereichen des Veranstalters“, wenn der Reisende bei Inanspruchnahme der Reiseleistungen in Obhut und in der Einflusssphäre des Reiseveranstalters sich aufhielt (Hotel, Transfer oder Exkursionen) und Situationen während der Reise, wenn er sich „außerhalb der Inanspruchnahme von Reiseleistungen“ privat bewegte (Straßenverkehr, Spaziergänge oder Vergnügungseinrichtungen).

[11] Auch wurde diese Entlastung, entgegen der geäußerten Auffassung des EuGH und der Generalanwältin,²⁸ nicht nur bei der verschuldensabhängigen Mängelhaftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz und bei der deliktischen Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Verkehrssicherungspflichten wie zum Beispiel beim Sturz auf nassen Fliesen und Treppen im Hotel²⁹ berücksichtigt, sondern bereits bei dem Begriff des Reisemangels als Einschränkung im Rahmen der Kausalität durch den Schutzzweck der Norm.³⁰

15 Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 9.

16 EuGH ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 Rn. 22, 34 – KT ua/FTI; Generalanwältin Medina Schlussanträge v. 15.9.2022 ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479 Rn. 17.

17 Stellungnahme des EP, EP-Dok. P7 TA (2014) 0222 v. 12.3.2014; Generalanwältin Medina Schlussanträge v. 15.9.2022 ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479 Rn. 25.

18 So auch BGH NJW 2022, 3711.

19 So auch Staudinger jurisPR-IWR 1/2023 Anm. 1.

20 S. Fn. 12, 13.

21 Vgl. zu coronabedingten Mängeln AG München 16.12.2021 – 72 C 23599/20, BeckRS 2021, 41721: Quarantäne; AG Hannover NJW-RR 2021, 563: keine Minderung; AG Hannover NJW-RR 2021, 563: allgemeines weltweites Lebensrisiko; AG Düsseldorf NJW-RR 2021, 716; AG Köln RRA 2022, 191 = BeckRS 2021, 26563 (Allgemeines Lebensrisiko keine Einschränkung bei Minderung einer Kreuzfahrt); LG Köln 8.3.2022 – 32 O 334/20, BeckRS 2022, 5865 (Schnorchelausflug).

22 BGH NJW 2017, 958.

23 Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 13.

24 LG Frankfurt a. M. NJW-RR 2009, 402.

25 OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2013, 1324.

26 OLG München RRA 1999, 174 = BeckRS 1999, 11137.

27 OLG Frankfurt a. M. RRA 2003, 19 = BeckRS 2002, 30289736.

28 EuGH ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 Rn. 33 – KT ua/FTI; Generalanwältin Medina Schlussanträge v. 15.9.2022 ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479 Rn. 30.

29 Vgl. OLG Celle RRA 2017, 283 = BeckRS 2017, 122143; OLG Düsseldorf RRA 2015, 219 = BeckRS 2015, 11287; OLG Bamberg NJW-RR 2013, 1148; OLG Düsseldorf RRA 2012, 112 = BeckRS 2012, 12566; OLG Frankfurt a. M. RRA 2003, 19; OLG Frankfurt a. M. RRA 2001, 243; LG Frankfurt a. M. RRA 2003, 217.

30 Vgl. OLG Celle RRA 2017, 283 = BeckRS 2017, 122143; LG Düssel-

[12] Nach der Entscheidung des EuGH kann die bisherige deutsche Grenze der Einstandspflicht eines Reiseveranstalters bei dem „Anspruch auf Reisepreisminderung“ richtlinienkonform nur noch mit der einzigen Einschränkung abgelehnt werden, wenn die Vertragswidrigkeit und damit der Reisemangel dem Reisenden zuzurechnen ist. So hat der BGH zu Recht bereits in seiner Entscheidung zum Transferunfall mit einem Geisterfahrer einen minderungsgrundenden Reisemangel angenommen, auch wenn den Reiseveranstalter kein Verschulden an dem Unfall traf, sondern ein Dritter, wie der Geisterfahrer, ihn verursachte.³¹ Wird der Reisende bei dieser Inanspruchnahme der Reiseleistung so schwer verletzt, dass er keine weiteren Reiseleistungen in Anspruch nehmen kann, konnte er den gesamten Reisepreis als Minderung verlangen.

[13] Keine Antwort hatte der EuGH für Schadensersatzansprüche zu geben, ob ein allgemeines Lebensrisiko als Haftungsbegrenzung auch dann eingreift, wenn sich der Reisende bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen verletzt und dadurch einen Körper-, Sach-, Vermögens- oder Nichtvermögensschaden erleidet. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass dafür allein Art. 14 II und III PRL II iVm § 651n Nr. 1–3 BGB der Maßstab ist, mit den dort genannten „drei enumerativen Haftungseinschränkungen“. Zusätzlich zur Zurechenbarkeit des Reisenden lässt die Richtlinie zwei weitere Ausnahmen zu, wenn die Vertragswidrigkeit einem nicht beteiligten Dritten³² oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war. Daher ist es einem Reiseveranstalter unbenommen, bei einem Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sich auf die Entlastung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zu berufen.

[14] Auch zur Frage, ob ein allgemeines Lebensrisiko dann eine Rolle spielt, wenn sich ein Reisender während der Pauschalreise „außerhalb der Inanspruchnahme von Reiseleistungen“ in seiner privaten Sphäre verletzt, erkrankt oder Opfer einer Straftat wird, brauchte der EuGH keine Stellung beziehen. Wenn sich der Reisende außerhalb des Leistungsprogramms seines Reiseveranstalters im Zielgebiet privat bewegt wie bei Unfällen im allgemeinen Straßenverkehr, bei Bade- und Sportverletzungen, an öffentlichen Stränden, Spaziergängen und in Vergnügungseinrichtungen, liegt bereits keine Vertragswidrigkeit und damit kein Reisemangel vor. Eine Haftung kann nur bei der Nichterbringung oder mangelhaften Erbringung von Reiseleistungen angenommen werden (Art. 3 Nr. 13 PRL II), nicht aber außerhalb der Inanspruchnahme von Reiseleistungen der Pauschalreise.

5. Zulässige Grenze: Zurechenbare Sphäre des Reisenden

[15] Letztlich waren bei der Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH auch keine Ausführungen veranlasst, welche Umstände der Vertragswidrigkeit bei der Minderung dem Reisenden nach Art. 14 I PRL II zuzurechnen sind. Hierzu sind alle Umstände zu rechnen, die in die private Sphäre des Reisenden fallen und zur Nichterbringung oder mangelhaften Erbringung der Reiseleistungen führen. Der Reiseveranstalter hat in diesen Fällen bei der Erbringung seiner Reiseleistungen keinen Einfluss auf diese dem Reisenden zurechenbaren Risiken. In die dem Reisenden zurechenbare Sphäre fallen seine private Krankheiten, fehlende behördlich notwendige Impfungen für eine Reisedestination,³³ das persönliche Impfrisiko,³⁴ der Tod, seine Reisetauglichkeit,³⁵ sichere Schneeverhältnisse ohne Zusicherung³⁶ und nicht gültige Einreisepapiere, die zur Verweigerung seiner

Einreise führen.³⁷ Der Begriff des „allgemeinen Lebensrisikos“ sollte jedoch bei dieser Haftungseingrenzung nicht mehr verwendet werden, sondern der Begriff der zurechenbaren „Sphäre des Reisenden“.

IV. Angemessene Reisepreisminderung

1. Bloße Unannehmlichkeiten

[16] Bloße Unannehmlichkeiten bei Reisemängeln entlasteten bisher ebenfalls den Reiseveranstalter.³⁸ Diese Risikoeinschränkung wurde auch nach Inkrafttreten der PRL II damit begründet, dass sich aus § 651i 3 BGB ergebe, dass ein Reisemangel auch vorliege, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verzögerung verschafft, obwohl die Richtlinie keine ausdrückliche Bagatellgrenze vorsieht. Obwohl sich das Wort „unangemessen“ auf eine verspätete Leistung beziehe, sei der Begründung des Umsetzungsgesetzes zu entnehmen, dass sich diese Risikobegrenzung auch auf die Schlechtleistung erstrecke.³⁹ Unannehmlichkeiten im Bagatellbereich, die sich im Massentourismus zwangsläufig ergeben, müssten daher in Kauf genommen werden. Da sich das neue Recht insoweit an der Vorgängerrichtlinie orientiere, geht auch die Begründung des Umsetzungsgesetzes für die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln in § 651i BGB von keinem Wandel der bisherigen Abgrenzung des Reisemangels durch das Kriterium der bloßen Unannehmlichkeit aus.

2. Einschränkung auf der Rechtsfolgenseite

[17] Eine Einschränkung des Anspruchs auf Preisminderung bei bloßen Unannehmlichkeiten kann auch nach dem Urteil des EuGH vom 12.1.2023 aufrechterhalten werden. Zwar sieht der Tatbestand des Art. 14 I PRL II eine solche Haftungsentlastung nicht vor. Die Geringfügigkeit betrifft jedoch nicht den Tatbestand, sondern die „Rechtsfolge“ bei der Festlegung der vorzunehmenden Preisreduzierung. Nach Art. 14 I PRL II hat der Reisende einen Anspruch auf eine „angemessene“ Preisminderung für jeden Zeitraum, in dem Veranstalter zurechenbare Vertragswidrigkeit vorlag. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie nach Ansicht des EuGH „objektiv“ anhand der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde. Einen bestimmten Satz, einen Pauschalbetrag oder eine bestimmte Berechnungsmethode hat die Richtlinie nicht festgelegt. Nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung sind als Minderungskriterien im Wege einer Gesamtbetrachtung die Schwere des Reisemangels, der Nutzen der Reise und die Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

dorf RRA 2003, 215; diff. LG Frankfurt a. M. RRA 2008, 77 = BeckRS 2008, 13523; LG Köln 8.3.2022 – 32 O 334/20, BeckRS 2022, 5865; Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 13.

31 BGH NJW 2017, 958 mBespr. Führich LMK 2017, 390643.

32 S. EuGH ECLI:EU:C:2021:213 = NJW-RR 2021, 560 – Kuoni Travel (Vergewaltigung durch Hotelmitarbeiter im Hotel).

33 OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2005, 282; Führich RRA 2005, 50 (52).

34 OLG Karlsruhe 16.5.2013 – 12 U 184/13, BeckRS 2014, 17961; Führich/Staudinger ReiseR-HdB/Führich § 31 Rn. 20.

35 OLG Düsseldorf RRA 2002, 210 = BeckRS 2002, 11299 (Jeep-Safari); LG Kempten RRA 2009, 279 (Kondition bei Treckkingreise).

36 LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1991, 879.

37 BGH NJW 2014, 2955; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2015, 827.

38 Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 12; Mü-KoBGB/Tonner BGB § 651i Rn. 16; Grüneberg/Retzlaff BGB § 651i Rn. 9; zur umfangreichen Rechtsprechung vgl. Kemptener Reisemängeltabelle in Führich/Staudinger Reiserecht-HdB, Anh. IV 1 und aktuell unter www.reiserechtfuehrich.com.

39 BT-Drs. 18/10822, 79.

sichtigen. Maßgeblich ist stets der zu entscheidende Einzelfall mit einer wertenden Beurteilung, so dass der Tatrichter⁴⁰ bei seiner Schätzung (§ 651m I 2 BGB) auch zur Auffassung gelangen kann, dass eine Minderung nicht angemessen und mit 0 % anzusetzen ist. Daher können Gerichte wie bisher bei der Minderung auf der Rechtsfolgenseite eine hinzunehmende bloße Unannehmlichkeit annehmen.⁴¹

V. Praxishinweis

[18] Soweit frühere Entscheidungen der Gerichte dieser verbindlichen Entscheidung des EuGH widersprechen und

bei der Inanspruchnahme der vertraglichen Reiseleistungen eine Haftungseingrenzung mit dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos vorgenommen haben, sind diese Urteile überholt. Soweit Reisende noch nicht eingeklagte Minderungsansprüche gegen Reiseveranstalter wegen coronabedingter eingeschränkter Reiseleistungen haben, können diese daher unter Beachtung der zweijährigen Verjährungsfrist des § 651j BGB geltend gemacht werden. ■

40 BGH NJW 2013, 3170.

41 Zweifelnd Führich/Staudinger Reiserecht-HdB/Staudinger § 17 Rn. 12; Staudinger jurisPR-IWR 1/2023 Anm. 1.

BERICHT

Prof. Roland Böttcher*

Die Entwicklung des Grundbuch- und Grundstücksrechts bis Ende 2022

Der Beitrag schließt an die Berichterstattung über die Entwicklung des Grundbuch- und Grundstücksrechts bis Juni 2022 (Böttcher NJW 2022, 2812) an. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Entscheidungen rund um eine Eigentumsvormerkung bei einem vermeintlich sittenwidrigen Vertrag, den Inhalt einer Reallast, die Kündigung eines Nießbrauchs, den Nachweis der Erbfolge bei einer Scheidungsklausel bzw. Pflichtteilsstraf- und Verwirkungsklausel und die Löschung eines Nacherbenvermerks.

I. Eigentumsvormerkung bei einem vermeintlich sittenwidrigen Kaufvertrag?

[1] Praxisfall: Bei der Zwangsversteigerung einer Immobilie wurde dem Meistbietenden auf sein Gebot von 39.500 EUR der Zuschlag am 2.3.2018 erteilt; der Verkehrswert war in dem Verfahren auf 43.000 EUR festgesetzt worden. Der Ersteher hat die Immobilie am 15.9.2021 für 85.000 EUR veräußert. Der Käufer veräußerte die Immobilie am 3.11.2021 für einen Kaufpreis von 220.000 EUR weiter. Das Grundbuchamt gab Gelegenheit, die erhebliche Preissteigerung des Objekts durch die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachzuweisen; dem kamen die Beteiligten nicht nach. Deshalb hat das Grundbuchamt den Antrag auf Eintragung einer Eigentumsvormerkung am 1.2.2022 zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Kaufvertrag im Hinblick auf die Beträge nach § 138 BGB wegen des besonders groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sittenwidrig sein könnte und die erhebliche Wertsteigerung nicht durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen sei. Dagegen wurde Beschwerde eingelegt.

[2] Diese hatte beim OLG Braunschweig¹ keinen Erfolg.

[3] Das Grundbuchamt sei im Antragsverfahren (§ 13 GBO) unter anderem zur Prüfung des schuldrechtlichen Grundgeschäfts berechtigt. Es dürfe den Eintragungsantrag zurückweisen, wenn es aufgrund der vorliegenden Urkunden oder anderer ihm bekannter Umstände zu

der sicheren Überzeugung gelange, dass das Grundgeschäft nichtig sei und die Nichtigkeit auch das Erfüllungsgeschäft ergreife. Ein Grundstückskaufvertrag sei als wucherähnliches Rechtsgeschäft gem. § 138 I BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis bestehe und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukomme, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und der objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lasse. Im vorliegenden Fall sei der Kaufvertrag deshalb sittenwidrig und damit nichtig. Der letztlich vereinbarte Kaufpreis entspreche einer Wertsteigerung von mehr als des Zweieinhalfachen innerhalb von sieben Wochen, was nicht ohne Weiteres zu erklären sei. Die Zweifel an der Vermutung der verwerflichen Gesinnung seien im Verfahren nicht ausgeräumt worden.

[4] Der Entscheidung kann nicht zugestimmt werden.² Erstaunlich ist bereits die Aussage, dass das Grundbuchamt berechtigt sei, das einer sachenrechtlichen Begründung einer Vormerkung zugrunde liegende schuldrechtliche Grundgeschäft zu prüfen. Beides sind zwei Rechtsgeschäfte, die sich nicht nach den gleichen Vorschriften richten, nach Inhalt und Wirkungen voneinander abweichen. Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (= Grundgeschäft) begründet die schuldrechtliche Verpflichtung zur Begründung der Vormerkung. Das dingliche Verfügungsgeschäft (= Erfüllungs-

* Der Autor ist Hochschullehrer Bürgerliches Recht einschließlich des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit am Fachbereich Rechtspflege an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

1 OLG Braunschweig FGPrax 2022, 197.

2 Ebenso Zimmer ZHR 2022, 380; Dressler-Berlin FGPrax 2022, 198; Forschner 20. Jahrestagung des Notariats, I, 2022, S. 87.

